



## M E R K B L A T T

### betreffend Mitfinanzierung durch den Kanton von Timeout-Angeboten im Rahmen der Sonderschulung (§§ 34 - 36 Schulgesetz)

#### 1. Zuweisung in eine Sonder-/Privatschule

Der Kanton kann gestützt auf §§ 35 und 36 des Schulgesetzes vom 27. September 1990 (BGS 412.11) im Rahmen der Sonderschulung die Zuweisung in ein Timeout-Angebot mitfinanzieren, wenn der Schüler bzw. die Schülerin folgenden Institutionen zugewiesen wird:

- a) im Kanton Zug
  - vom Bildungsrat anerkannte Sonderschule mit einer Leistungsvereinbarung mit Kanton (§ 35 Abs. 1 und 2 SchulG)
  - vom Bildungsrat/der DBK anerkannte Sonder-/Privatschule (§ 35 Abs. 4 SchulG)
- b) ausserhalb des Kantons Zug
  - der IVSE<sup>1</sup> unterstellte Sonderschule (§ 36 Abs. 1 SchulG)
  - der IVSE nicht unterstellte Sonder-/Privatschule (§ 36 Abs. 2 SchulG)

Bei der Zuweisung ist folgende Priorisierung zu beachten:

1. Sonderschulen mit Leistungsvereinbarung mit Kanton
2. der IVSE unterstellte Sonderschulen
3. der IVSE nicht unterstellte Sonder-/Privatschulen

#### 2. Zuweisung in eine andere Institution als eine Sonder- oder Privatschule

Der Kanton kann gestützt auf §§ 35 und 36 des Schulgesetzes im Rahmen der Sonderschulung die Zuweisung in ein Timeout-Angebot nicht mitfinanzieren, wenn der Schüler bzw. die Schülerin einer anderen Institution als einer Sonder- oder Privatschule im oder ausserhalb des Kantons Zug zugewiesen wird.

Der Kanton kann gestützt auf §§ 35 und 36 des Schulgesetzes auch die Kosten eines allfälligen Unterrichts durch eine Lehrperson, welche teilweise im Rahmen des Timeout-Angebots in diesen Institutionen stattfindet, nicht mitfinanzieren.

#### 3. Fazit

Gestützt auf die massgebenden gesetzlichen Grundlagen ist somit die Mitfinanzierung durch den Kanton eines Timeout-Angebots im Rahmen einer Sonderschulung nur möglich, wenn eine Zuweisung in eine Sonder- oder Privatschule im oder ausserhalb des Kantons Zug erfolgt. Dabei sind die Verfahren gemäss Ablaufschema (Anhang I zur Verordnung zum Schulgesetz vom 7. Juli 1992; BGS 412.111) einzuhalten.

Direktion für Bildung und Kultur / 29. April 2009

---

<sup>1</sup> IVSE = Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 (BGS 861.52)